

# SATZUNG DES MSV

## § 1 Zweck des Vereins

Der Mönkebuder Segelverein e.V. mit Sitz in Mönkebude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung.

1. Zweck des Vereins ist
  - Die Förderung und Ausübung des Wassersports auf volkstümlicher Basis und die Pflege und der Schutz der Umwelt.
  - Die Förderung des Zusammenhalts der Vereinsmitglieder durch Organisation von Veranstaltungen und Zusammenkünften
  - Die Förderung und Pflege maritimer Segelbräuche und Traditionen Vorpommerns
  - Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mönkebude und ihrem Fremdenverkehrsverein
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Erhaltung, Instandsetzung und Erweiterung der Anlagen zur Ausübung des Wassersports
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie das Fahrtsegeln, Regatten und die Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses
  - Die aktive Teilnahme bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Mönkebude und ihres Fremdenverkehrsvereins
  - Die Einbeziehung der Mönkebuder Bürger und ihrer Feriengäste bei Veranstaltungen, die durch den Mönkebuder Segelverein e.V. organisiert werden
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Mönkebuder Segelvereins e.V. an die Gemeinde Mönkebude und ist von ihr für die Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Mönkebuder Segelverein e.V."  
Er führt einen blau-weißen Stander mit goldener Inschrift MSV nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister:
2. Sitz des Vereins ist: Am Hafen 28 · 17375 Mönkebude
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person , die das 16.Lebensjahr voll endet hat, werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme und die Beibringung von 2 Bürgen aus der Mitgliedschaft Der sich Anmeldende verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Nutzungsvertrages und der pünktlichen Beitragszahlung und er stellt sich persönlich während einer Vorstandssitzung beim Vorstand und dem Beirat vor. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheiden Vorstand und Beirat mit einer 2/3-Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - Durch Austritt in schriftlicher Form an den Vorstand
  - Durch Tod
  - Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes und des Beirates nach vorhergehender Abmahnung und Anhörung :
    - bei schuldhaftem Versäumen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge
    - bei groben Verstößen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins
    - bei Nichteinhaltung des Nutzungsvertrages
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung erfolgt bis zum 30.04. des Jahres durch den Schatzmeister.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat (erweiterter Vorstand), der auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, setzt sich zusammen aus:
  - Schriftführer
  - Fahrtenobmann
  - Ältestenrat
  - Ehrevorsitzenden
  - Umweltbeauftragter/ Öffentlichkeitsarbeit
  - Revisionskommission

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum Saisonbeginn einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn es:
  - a) Der Vorstand beschließt oder
  - b) Ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.
3. Zur Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Versammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitgliedes an ein anderes Vereinsmitglied ist durch Vollmacht zulässig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
5. Bei der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Zu Vorstandsmitgliedern werden Mitglieder des Vereins bestellt. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für eine Rechtshandlung mit einem Gegenstandswert von über 250,00€ ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
3. Der Vorstand und Beirat entscheiden durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er vierteljährlich zusammenkommt. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

Stand: 23.02.2013